

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 13 (1906)
Heft: 41

Artikel: Aus dem Herzen der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

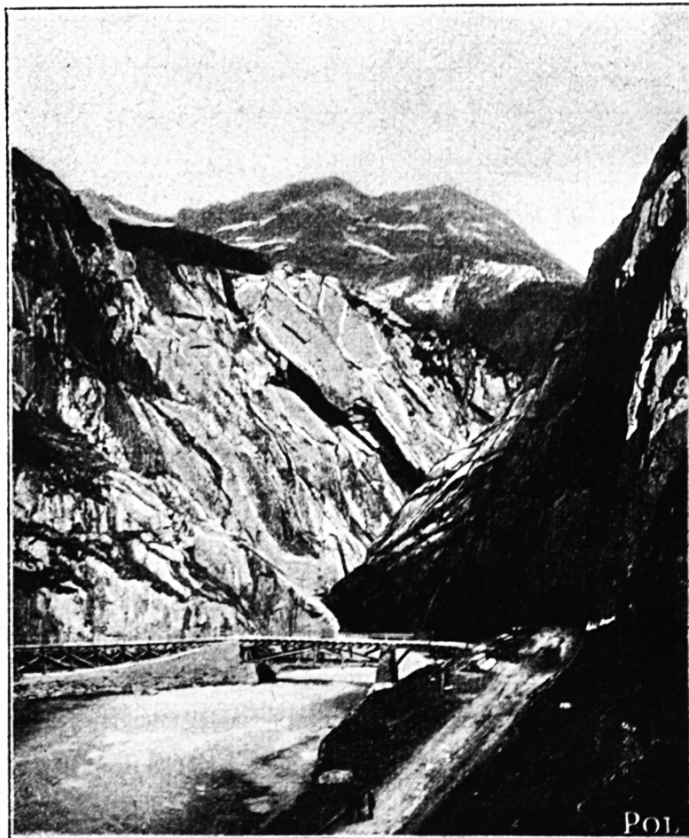
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5) — Aus dem Herzen der Schweiz. —

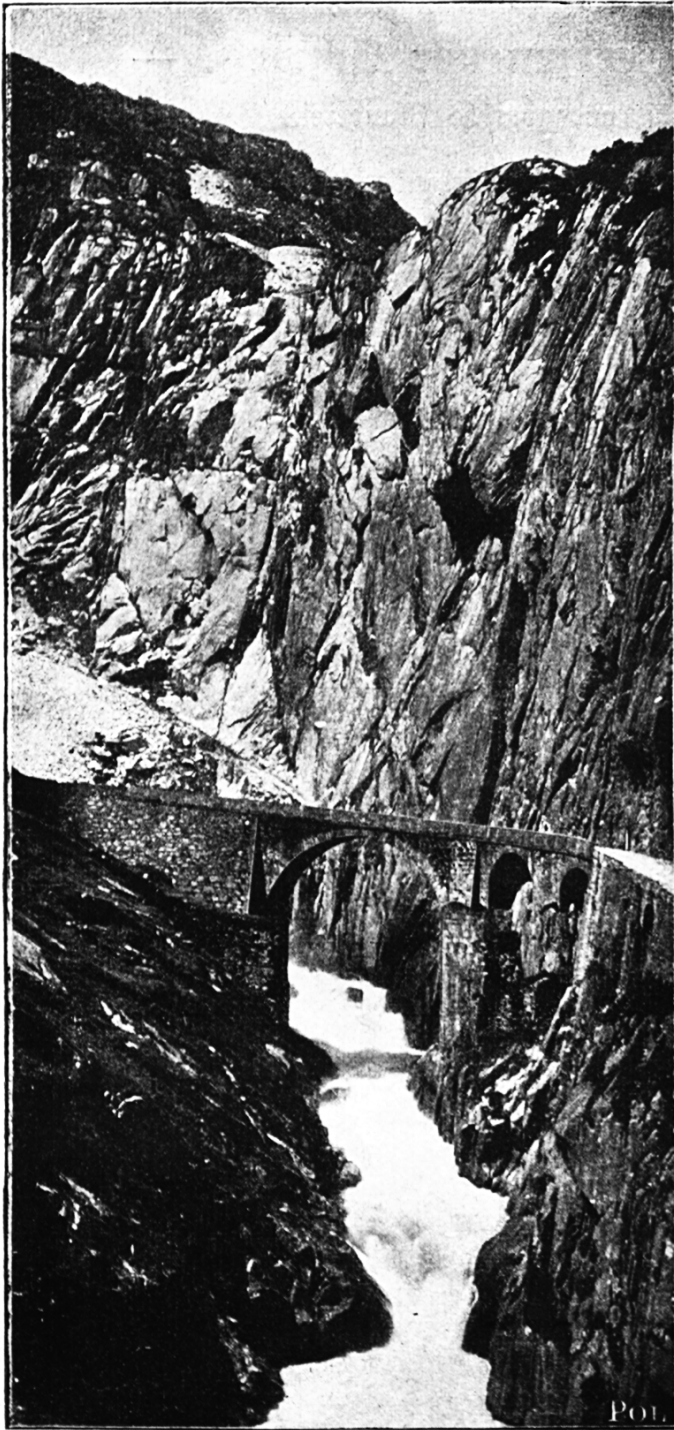
(Zwanglose pädagogische Plauderei.)

Das neue Kollegium St. Karl Borromäus in Altdorf ist eröffnet. Die kirchliche und bürgerliche Eröffnungsfeier gestaltete sich den 1. Okt. äußerst würdig. Die Ausstellung von Paramenten im Museumsaal erwies sich als trefflich arrangiert und gefiel allgemein. Konvikt-, Schul- und Oekonomie-Gebäude befriedigten die vielen Besucher vollauf. Das Volk von Uri stellte sich sehr zahlreich zur Feier ein und freute sich sichtlich der neuen Schöpfung. Vertreter der kath. Lehranstalten Einsiedeln, Schwyz, Stans, Sarnen und Engelberg bewiesen durch ihre Teilnahme an diesem Ehrentage des Urnervolkes ihre Sympatie für das große und zeitgemäße Werk echten Fortschrittes. Bereits sind 101 Studenten, wovon 66 Urner, angemeldet, eine Zahl, die von hohem Vertrauen zur neuen Anstalt spricht. Den 9. Okt. beginnt das erste Schuljahr. Gottes Segen ruhe auf der Anstalt! Und nun vom Kollegium weg und noch ein Wörtchen vom Urner Schulwesen überhaupt. —

In erster Linie ist zu konstatieren, daß der Kanton seit dem 31. Januar l. J. eine neue Schulordnung hat. Diese Tatsache allein spricht eine laute Sprache für den fortschrittlichen Sinn der Urnerbehörden, denn diese „Verordnung“ ist ein Akt der Einsicht in die Bedürfnisse der Zeit, aber auch ein Akt der Energie, weil es immer schwer hält, bei ländlichen Behörden und ländlicher Bevölkerung etwas Neues auf dem Schulgebiete mundgerecht zu machen. Und das namentlich dann, wenn dieses „Neue“ Mehrung der Pflichten, Ausdehnung der Schulzeit, Erhöhung der Besoldungen u. involviert. Trotz alledem besteht die neue Verordnung und wirkt bereits vorteilhaft. Diese



Blick gegen das Urnerloch.



Taufelsbrücke.

denn Einem etwelche Aufklärung verschafft. Zur Handhabung für den Schulrat stehen folgende Strafmittel zur Verfügung:

1. „Eine Geldbuße von 20 bis 50 Rappen für jede Versäumnis bei 3 unentschuldigtem Schulversäumnissen.“

2. Bei Renitenz und Disziplinarvergehen Schularrest eventuell Geldbuße bis auf Fr. 10 im ersten Falle und bis auf Fr. 20 in Rückfällen.

Verordnung handelt von Rechten und Pflichten a. des Erz. = Rates, b. der Schulinspektion, c. der Schulräte, d. des Schulratspräsidiums, e. der Lehrer und f. der Schüler. Daneben finden sich noch bez. Bestimmungen in Sachen Privatunterricht, Gemeindeschulen, Bestreitung der Primarschulkosten, Schullokale, obligatorische Fortbildungsschule und Sekundarschulen, total 48 Artikel, die „im Namen des Landrates des Kantons Uri“ den 31. Januar 1906 unterzeichnet und den 17. März „behufs Vollziehung in üblicher Weise promulgiert und in die Gesetzesammlung aufgenommen“ wurde. — Wir erlauben uns, derselben dies und jenes Pünktlein zu entnehmen, zumal es speziell für nicht-urschweizerische Leser etwelches Interesse bietet und sogar mehr

3. Erweisen sich diese Strafen als unzureichend, so sind die Straffälligen der Staatsanwaltschaft behufs Abwandlung durch die korrekzionellen Gerichte zu überweisen, welche auf Geldbuße von 20 bis 100 Fr. oder aber auf Gefängnis von 2 bis 8 Tagen erkennen werden.

Polizeiliche Abholung widerspenstiger Kinder und Hinführung in die Schule bleibt überdies vorbehalten."

In Sachen Anstellungs-Berechtigung:

Definitive, gleichwertige Patente von andern Kantonen können vom Erziehungsrate anerkannt werden. (§ 8)

In Sachen Nebenbeschäftigung:

Der Erziehungsrat ist nach Anhörung der Ortsschulbehörde ermächtigt, den Lehrern die Betreibung von Nebenbeschäftigungen, welche der Stellung eines Lehrers nicht angemessen sind oder seine gedeihliche Wirksamkeit in Frage ziehen, zu untersagen. (Art. 11)

In Sachen Wahlart:

Die Wahl der Lehrer verbleibt den Gemeinden. U.ä. patentierte Lehrer sind nicht wahlfähig. (Art. 13)

In Sachen Besoldung:

Die Gemeinden haben für angemessene Lehrerbefoldung zu sorgen. Das Minimum der Besoldung eines weltlichen Primarlehrers mit vollständiger Seminarbildung und definitivem Lehrerpateute beträgt (für die Primarschule) bei 30 Stunden wöchentlicher Schulzeit 1000 Fr., bei mindestens 40 jährlichen Schulwochen 1300 Fr.; hiebei ist der Einschluß der Organistenstelle gestattet.

Die Besoldung von Primarlehrern, die zugleich eine geistliche Pfründe versehen, sowie von Lehrern und Lehrerinnen, welche einer religiösen Genossenschaft angehören, beruht auf vertraglichem Übereinkommen zwischen der Gemeinde und dem betreffenden Lehrerpersonal, beziehungsweise der Genossenschaft. (Art. 14)

In Sachen Fortbildung des Lehrers:

Zur Aneiferung und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen finden alljährlich Lehrerkonferenzen statt, deren Besuch obligatorisch ist. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld von Fr. 4 nebst einmaliger Reiseentschädigung laut Tarif für den Landrat.

Für die Lehrerinnen können besondere Konferenzen abgehalten werden. (Art. 15)

In Sachen Schuldauer:

Das Winterschuljahr beginnt mit dem 1. Oktober und darf vor 1. Mai nicht geschlossen werden.

Gemeinden mit Ganzjahrsschulen sind befugt, mit Genehmigung des Erziehungsrates das Schuljahr mit dem Sommerhalbjahr zu beginnen.

Jedes Primarschuljahr umfaßt mindestens 30 Wochen. Die Minimalzahl der jährlichen Schulstunden beträgt 600, welche der Erziehungsrat, wo außerordentliche Schwierigkeiten es rechtfertigen, auf 550 reduzieren kann. Es wird den Gemeinden empfohlen, das Primarschuljahr, wo immer möglich, auf 40 Wochen auszu dehnen und zu diesem Zwecke fakultative oder obligatorische Sommerschulen einzuführen.

Ausdehnung der 7-jährigen Schulzeit.

Nach dem Austritte aus der Primarschule hat jedes Schulkind bis zum erfüllten 15. Altersjahre noch einen Repetitionskurs von wenigstens zwei Stunden wöchentlich zu besuchen. In dringenden Fällen mag der Ortsschulrat von diesem Kurse dispensieren. Gemeinden mit Ganzjahrsschulen sind an diese Vorschrift nicht gebunden. (Art. 20)

In Sachen Privatunterricht:

Eltern und Vormünder sind befugt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, statt sie in die öffentlichen Gemeindeschulen zu schicken, selbst zu unterrichten oder durch patentierte Hauslehrer oder in Privatanstalten unterrichten zu lassen, wosfern das Lehrziel der öffentlichen Volksschulen erreicht wird.

Wer von dieser Befugnis Gebrauch machen will, ist gehalten, den Schulrat seiner Wohngemeinde davon in Kenntniß zu setzen, und es hat sich letzterer von der gehörigen Durchführung des Unterrichts jederzeit zu überzeugen. (Art. 26)

In Sachen Geschlechter-Trennung:

Wo die Schülerzahl die Trennung in zwei oder mehrere Schulen erheischt, ist vorzüglich auf Trennung der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

In Sachen Schülerzahl:

Die Maximalzahl der Primarschüler für eine Lehrstelle wird auf 60 festgesetzt. Wo diese Zahl mehr als 5 Jahre nach einander überstiegen wird, ist eine weitere Lehrkraft anzustellen.

In Sachen der Schulausgaben:

Bei Verteilung der kantonalen und eidgenössischen Staatsbeiträge für das Primarschulwesen sollen hauptsächlich in Betracht fallen:

- a) die Volks- und Schülerzahl,
- b) die wirklichen Barauslagen für die Primarschule,
- c) die ökonomischen und Steuerverhältnisse, sowie die Schulschwierigkeiten der Gemeinden.

Der Erziehungsrat hat dem Landrat unter Berücksichtigung aller Verhältnisse über die Verteilung einen detaillierten Antrag, sowie

jährlich einen Voranschlag für das kommende Jahr zu unterbreiten. (Art. 34)

Obligatorische Fortbildungsschule: Laut Art. 37 muß an jedem Primarschulort eine 3-jährige Fortbildungsschule sein mit jährlich 40 Unterrichtsstunden. Pflichtig sind alle die bildungsfähigen Jünglinge, die jeweilen mit dem 31. Dezember das 16. Altersjahr zurücklegen.

Einer Lehrstelle sind höchstens 30 Schüler zum gleichzeitigen Unterrichte zuzuwiesen. Die Klassentrennung erfolgt nach den Fähigkeiten der Schüler.

Das Lehrpersonal bezieht für die Unterrichtsstunde je Fr. 1.50 von der kantonalen Schulfondverwaltung, wenn die Schülerzahl 10 oder mehr beträgt, sonst aber 1 Fr.

Die Lehrmittel bestimmt der Erziehungsrat. Sie werden den Gemeinden nach Maßgabe der Schülerzahl von der kantonalen Schulfondverwaltung gratis geliefert.

Der jährliche Staatsbeitrag an das Schulwesen wird für die Bedürfnisse der Fortbildungsschule (§ 40 und 42) um tausend fünfhundert Franken erhöht. —

Wir haben absichtlich der neuen Schulordnung recht manches entnommen, weil dadurch der Beweis am greifbarsten erbracht ist, daß man auch im viel verschrienen Uri recht zeitgemäß und wohlwollend fortschrittlich arbeitet. Enthält die Verordnung da und dort eine scheinbare Härte, so ist das ein Ausfluß gebotener historischer Verhältnisse. Guten Willen und Sinn für gesunden Fortschritt beweist diese Verordnung jedem objektiven Leser. —



Der Mensch und die Erde.

Die Entstehung, Gewinnung und Verwertung der Schätze der Erde als Grundlagen der Kultur. Herausgegeben von Hans Kraemer in Verbindung mit ersten Fachmännern. In zwei Gruppen. Erste Gruppe: Der Mensch und die Tiere, Pflanzen und Mineralien. 120 Lieferungen à 80 Cts. Deutsches Verlagshaus Bong u. Co. Berlin.

Raum ist das Prachtwerk „Weltall und Menschheit“ vollständig erschienen und bereits in 135,000 Exemplaren (4 Bände à 16 Mt.) zirkulierend, tritt dasselbe Verlagshaus mit einer neuen, noch großartigeren Publikation hervor, eine „umfassende auf der Grundlage der Ergebnisse der Naturwissenschaften aufgebaute Kulturgeschichte der Menschheit in Wort und Bild.“ — Wir gehen sofort zur Besprechung der ersten bisher erschienen sieben Lieferungen über.

Sie umfassen zwei abgeschlossene Abhandlungen: 1. Tierkult: s und Tierfabel, von Julius Hart-Berlin und 2. die Verbreitung der Säugetiere von Prof. Paul Matschie-Berlin.